

**680/A XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.05.2002**

der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Ing .Peter Westenthaler  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird**

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Das Versammlungsgesetz 1953, BGB1. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGB1. I Nr.  
98/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 9 (neu) lautet wie folgt:

„§ 9. (1) An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen,

1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände allein zu dem Zweck verhüllen oder verbergen, ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder
2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(2) Von der Festnahme einer Person gemäß § 35 Z 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 wegen eines Verstoßes gegen Abs. I ist abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch Anwendung eines gelinderen Mittels hergestellt werden kann; § 81 Abs. 3 bis 6 des Sicherheitspolizeigesetzes gilt sinngemäß.

(3) Darüber hinaus kann von der Durchsetzung der Verbote nach Abs. I abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht zu besorgen ist."

2. Nach § 9 (neu) wird folgender § 9a eingefügt:

„ § 9a. An den im § 2 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen; ebenso dürfen Personen nicht teilnehmen, die Gegenstände bei sich haben, die geeignet sind und den Umständen nach nur dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben."

3. In § 19 wird der Ausdruck „360 Euro " durch den Ausdruck „ 720 Euro " ersetzt.

4. 4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„ § 19a. Wer an einer Versammlung entgegen dem Verbot des § 9 Abs. I teilnimmt und bewaffnet ist oder andere Gegenstände gemäß § 9a bei sich hat, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis

zu sechs Monaten  
 oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu  
 einem Jahr oder mit  
 Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft."

5. § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 9, 9a, 19 und 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. I Nr. xxx/2002 treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

#### Begründung

Die Demonstrationen der letzten Zeit haben Überlegungen zur Einführung eines Vermummungsverbot  
 er-  
 forderlich gemacht.

Der Initiativantrag sieht vor, die Teilnahme an Versammlungen im vermummten Zustand zu  
 verbieten. Da  
 § 9 nur für Versammlungen nach § 2 Versammlungsgesetz gilt, sind Verkleidungen oder das  
 Tragen von Masken  
 bei öffentlichen Belustigungen, volksgebräuchlichen Festen und Aufzügen (z.B. Perchtenlauf)  
 (§ 5 VersG) je-  
 denfalls nicht erfasst.

Sollte gegen das „Vermummungsverbot“ von einzelnen Teilnehmern verstoßen werden,  
 soll vorerst ein ge-  
 genüber der Auflösung der Versammlung gelinderes Mittel, nämlich die Wegweisung  
 Zuwiderhandelnder, zur  
 Verfügung stehen. Abs. 2 sieht in diesem Sinne vor, dass entweder vermummte  
 Versammlungsteilnehmer weg-

gewiesen oder die der Vermummung dienenden Gegenstände sichergestellt werden können. Sollte dieses gelin- dere Mittel die Durchsetzung des Vermummungsverbots nicht sicherstellen können, so ist mit den entsprechen- den Zwangsmaßnahmen des Versammlungsgesetzes und des SPG bis hin zu § 35 VStG vorzugehen.

Unter Bedachtnahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sowie unter Berücksichtigung der deutschen Rechtslage die sowohl eine gerichtliche Strafbarkeit, aber auch die Möglichkeit eines Verfolgungsver- zichts (Opportunitätsprinzip, § 17a Abs.3. dVersG) vorsieht, schlägt der Initiativantrag in § 9 Abs. 3 ebenfalls die Schaffung eines Opportunitätsprinzips vor. So soll das Vermummungsverbot auch zur Vermeidung einer Eskalation dann nicht durchgesetzt werden müssen, wenn die Demonstration sonst in geordneten Bahnen ver- läuft und eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht zu befürchten ist. Diese als „Kann-Bestimmung“ ausgestattete Befreiungsermächtigung, die jedenfalls grundrechtsfreundlich auszulegen ist, räumt der Behörde aber kein freies Ermessen ein. Eine solche Ausnahme wird insbesondere dann angezeigt sein, wenn in besonders gelagerten Fällen ein berechtigtes Interesse etwa ausländischer Demonstrationsteilnehmer besteht, die Repressalien gegen Angehörige in ihrem Heimatstaat befürchten müssen.

Im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Versammlungsfreiheit und unter Bedacht- nahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darf eine Versammlung aber nicht schon deshalb aufge- löst werden, weil Übertretungen des Abs. 1 gesetzt werden. Bei sonst ordnungsgemäßigem Ablauf einer Ver- sammlung würde nämlich eine Auflösung nur aus diesem Grund, also ohne Hinzutreten anderer Umstände, in ein Spannungsverhältnis mit dem Grundrecht geraten. Ungeachtet dessen gilt im Falle der Zuwiderhandlung für die betroffenen Versammlungs- bzw. Demonstrationsteilnehmer die Strafbestimmung des § 19 des Versamm- lungsgesetzes.

Ferner soll durch eine Änderung des ursprünglichen § 9, dessen Inhalt nunmehr in § 9a aufgenommen wer- den soll, erreicht werden, daß die Mitnahme aller Gegenstände, die im Falle einer Auseinandersetzung zur Ge- waltanwendung geeignet und den Umständen nach nur zur Ausübung von Gewalt mitgebracht werden, und nicht nur wie bisher von Waffen iS des Waffengesetzes, verboten wird. Die Ergänzung des § 9a soll daher neben dem Verbot jedweder Teilnahme von Menschen, die Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit sich führen, auch die Teilnahme von Menschen, die gefährliche Gegenstände bei sich haben, verbieten. Bei diesen Gegenständen muss es sich zum einen um Dinge handeln, die tatsächlich zur Gewaltanwendung geeignet sind und den Um- ständen nach nur zu diesem Zweck mitgeführt werden. So werden unter dieses Verbot jedenfalls Brechstangen, Baseballschläger, Ziegel und Pflastersteine, Ketten, Latten und Rohre, Flaschen und Farbbeutel aber auch Schleudern u.a.m. fallen. Die gewählte Textierung berücksichtigt aber auch, dass bei Versammlungen mitunter Gegenstände mitgeführt werden dürfen, die zwar an sich zur Gewaltausübung geeignet sind, aber den Umstän- den nach nicht zu diesem Zweck mit geführt werden, wie etwa Stangen zur Befestigung von Transparenten.

Sowohl die Vermummung wie auch das Mitführen gefährlicher Gegenstände sollen nach dem Versamm- lungsgesetz verwaltungsstrafrechtlich (§ 19) geahndet werden. Sofern Demonstrationsteilnehmer jedoch gleich- zeitig beide Verbote übertreten, besteht die Gefahr, daß die Vermummung gerade deshalb durchgeführt wurde, um unter ihrem Schutz die Entdeckung bei einem Gewalteintritt zu verhindern. Im Hinblick auf diese Gefähr- dung erscheint es gerechtfertigt, in diesem Fall kumulierter Verstöße nach dem Versammlungsgesetz gerichtli- ches Strafrecht zum Einsatz zu bringen. Bei diesem Straftatbestand handelt es sich um ein Gefährdungsdelikt, d.h. daß wegen der besonderen Gefährlichkeit der Kombination von Vermummung und Mitführen gefährlicher Gegenstände und des dadurch gerechtfertigten Schlusses auf besondere Gewaltbereitschaft eine Strafbarkeit bereits eintritt, ohne daß weitere konkrete Straftaten gesetzt werden. Kommt es aber zur Begehung solcher weiter- er Straftaten, so ist der Täter entsprechend den Grundsätzen des gerichtlichen Strafrechts wegen der schwereren Straftaten, etwa Körperverletzung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt zu bestrafen. Unter Bedachtnahme auf die besondere Gewaltbereitschaft der Demonstrationen in letzter Zeit und um eine entsprechende präventive Wirkung zu entfalten, schlägt der Initiativantrag eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe, im Fall der Wiederholung allerdings - neben einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen - eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Im Zuge der Strafzumessung wird aber auch berücksichtigt werden können, welche besondere Gefahr von den mitgeführten Gegenständen ausgeht.

*Informeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.*